

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Januar 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen hat am 20.01.2022 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3	
bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz von § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt; bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird an gleiche Sitzungsteilnehmer ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 50 % für die kürzere Sitzung bezahlt, wenn die Gesamtzeit der Sitzungen drei Stunden überschreitet und die kürzere Sitzung mind. 30 Minuten dauert.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Rahmen der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach einheitlichen Durchschnittssätzen berechnet. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 Stunden	70,00 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 140,00 €.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Oktober 2001 und die Änderung vom 28. April 2010 außer Kraft.

Remchingen, den 20.01.2022

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Remchingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.10.1978 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt Remchingen "Amtsblatt der Gemeinde Remchingen" Nr. 3 vom 28. Januar 2022 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der GemO am 27. November 2001 angezeigt.